

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	OB-015/18
HA	

Geschäftsbereich: OB

Fachbereich: Büro OB/StVA Termin der Tagung: 28.11.2018

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☐ Dienstberatung Rathauspitze		☐ Umwelt	
☐ Haushalt und Finanzen		☒ Hauptausschuss	21.11.2018
☐ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen		☒ Stadtverordnetenversammlung	28.11.2018
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ Information an AG Ortsteile	
☐ Wirtschaft, Bau und Verkehr		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Beschluss über Fraktionszuwendungen aus kommunalen Haushaltsmitteln für das Jahr 2019

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

- Die Fraktionszuwendungen werden in Höhe

-Sockelbetrag pro Fraktion	1.500 Euro monatlich
-Betrag pro Fraktionsmitglied	150 Euro monatlich

 festgelegt.
- Der Beschluss gilt vorbehaltlich der Entscheidung der neuen Stadtverordnetenversammlung nach der Kommunalwahl am 26.05.2019 von Januar 2019 bis Dezember 2019 und ist jährlich für das Folgejahr erneut zu fassen.

Holger Kelch

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthält keine Regelungen für die Gewährung von Zuwendungen an Fraktionen aus kommunalen Haushaltsmitteln.

Durch den Runderlass Nr. 03/2013 des Ministeriums des Innern vom 04. Dezember 2013 sind Zuwendungen für Fraktionen aus kommunalen Haushaltsmitteln im Rahmen der kommunalen Finanzhoheit möglich.

Sie dürfen nur für die Wahrnehmung von organschaftlichen Aufgaben der Fraktionen gewährt werden, unterliegen einer Zweckbindung und sind im Haushalt zu veranschlagen.

Darüber hinaus nennt der Anordnungsgeber weitere Quellen zur möglichen Fraktionsfinanzierung:

- Finanzmittel der Partei bzw. Wählervereinigung,
- Spenden an die Partei mit entsprechender Zweckbindung für eine Fraktion,
- Umlagen der Fraktionsmitglieder.

Bei der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung, ob und in welcher Höhe den Fraktionen Zuwendungen gewährt werden, handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, die der Beachtung der Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu unterliegen hat.

In Abstimmung mit dem Geschäftsbereich I sollen die Fraktionszuwendungen für das Jahr 2019 in gleicher Höhe weitergeführt werden.

(Der o.g. Runderlass ist in allen Fraktionen vorhanden.)

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

Derzeit für 7 Fraktionen; erst nach der Kommunalwahl am 26.5.2019 neu planbar.

2. Sicherstellung der Finanzierung:

Kommunale Haushaltsmittel aus 011.110.105.431.009.

3. Folgekosten:

Neufestsetzung für Folgejahre in Abhängigkeit der Anzahl der Fraktionen und deren Mitgliederzahl.